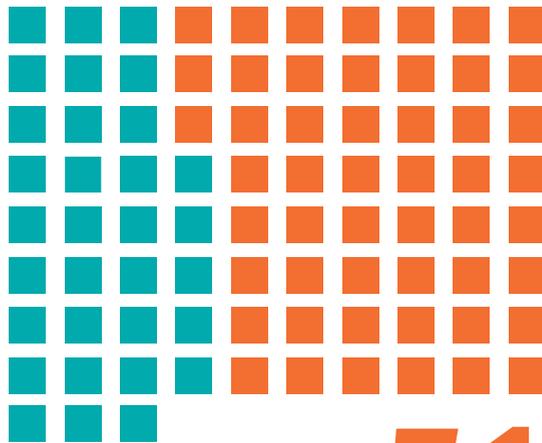


CROWDINVESTING: ANGABEN ZUM ANLAGEOBJEKT OFTMALS UNKONKRET



MARKTWÄCHTER
FINANZEN

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) ist die vorgeschriebene Informationsquelle. Verbraucher sollten daraus erkennen können, in was sie investieren.



51

In **51 von 83** Fällen waren die Angaben zum Anlageobjekt nicht ausreichend



verbraucherzentrale

Quelle: „Crowdinvesting - Analyse der Vertragsbedingungen und des Vermögensanlagen-Informationsblatts“. Eine Untersuchung der Verbraucherzentralen im Rahmen des Projekts Marktwächter Finanzen gefördert durch das BMJV. Basis: An zwei Stichtagen (19.01.2017 und 22.02.2017) wurden 68 Plattformen überprüft. Die Datenauswertung ergab, dass an den Stichtagen 33 Plattformen insgesamt 83 Crowdinvesting-Projekte vermittelten, die den Ausnahmetatbestand des § 2a VermAnlG mit reduzierten Informationspflichten nutzen.